

## 43. Nachtrag

### zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See - betreffend die Anlage 7 -

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 42. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert.  
(Letzter die Anlage 7 betreffender Satzungsnachtrag war Nachtrag 40.)

#### Artikel 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Teil wird nach dem Gliederungspunkt „§144 Ausscheiden eines Beteiligten“ die Gliederungspunkte „§144a Gegenwert“, „§144b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert“, „§144c Erstattungsmodell“ angefügt.
  - b) Im zweiten Teil wird nach dem Gliederungspunkt „§156 Höhe der Betriebsrente“ der Gliederungspunkt „§156a Leistungsvorbehalt“ eingefügt.
  
2. §143 (Kündigung einer Beteiligung) wird wie folgt geändert:
  - a) §143 Abs.3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Beteiligter

    - a) mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach §177a oder §141 Abs. 3 in Verbindung mit den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mehr als drei Monate in Verzug ist,
    - b) mit der Leistung eines anteiligen Gegenwerts oder einer Ratenzahlung auf den anteiligen Gegenwert nach §144b mehr als drei Monate in Verzug ist,
    - c) keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert,
    - d) nicht der Verpflichtung nachkommt, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Pflichtversicherung zuzuführen, die nach dem Tarifvertrag Altersversorgung – ATV oder vergleichbarer Tarifverträge zu versichern wären oder
    - e) einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/ die nicht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beteiligt ist/ sind.

<sup>3</sup>Im Fall des Buchst. e kann die Kündigung unterbleiben, wenn sich der Beteiligte verpflichtet, einen anteiligen Gegenwert nach §144b zu zahlen.“

3. § 144 wird wie folgt neugefasst:

**„§144 Ausscheiden eines Beteiligten**

(1) <sup>1</sup>Scheidet ein Beteiligter aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, enden die Pflichtversicherungen der bei ihm im Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten. <sup>2</sup>Die bis zu diesem Zeitpunkt von seinen aktiven und ehemaligen Beschäftigten erworbenen Anwartschaften und Leistungsansprüche bleiben bestehen.

<sup>3</sup>Zur Sicherung der Finanzierung der Umlage- und Solidargemeinschaft haben Arbeitgeber, die aus einem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband ausscheiden, einen Gegenwert für diese bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche zu zahlen. <sup>4</sup>Der Anspruch der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Leistung des Gegenwerts besteht jedoch nicht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) <sup>1</sup>Spätestens drei Monate nach der Beendigung der Beteiligung werden die Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Arbeitgebers über einen oder mehrere andere Arbeitgeber bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fortgesetzt. <sup>2</sup>Die Zahl der fortgesetzten Pflichtversicherungen muss dabei mindestens der Zahl der Pflichtversicherungen am Ersten des 36. Monats vor dem Ausscheiden aus der Beteiligung entsprechen. <sup>3</sup>Personalübergänge nach §144b Abs.4, die nach dem 36. Monat vor dem Ausscheiden erfolgt sind, gelten ebenfalls als fortgesetzte Pflichtversicherungen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach §144b Abs.4 Satz 2 und 3 beigebracht hat.

b) <sup>1</sup>Der ausgeschiedene Arbeitgeber bringt eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers bei, nach der dieser mit der Fortführung der Pflichtversicherungen auch für alle bisherigen Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten sowie für alle Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche einsteht, die über den ausgeschiedenen Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. <sup>2</sup>Die Verpflichtungserklärung hat auch die Einstandspflicht für Anwartschaften und Leistungsansprüche zu erfassen, die der ausgeschiedene Arbeitgeber nach §144b Abs. 4 teilweise von anderen Beteiligten übernommen hatte.

<sup>3</sup>Werden die Pflichtversicherungen des ausgeschiedenen Beteiligten von mehreren Arbeitgebern fortgeführt, bringt der ausgeschiedene Arbeitgeber von dem jeweils neuen Arbeitgeber eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei, nach der dieser für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüchen einzustehen hat, die den von ihm jeweils übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. <sup>4</sup>Die anteilige Zurechnung erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Pflichtversicherungen zu der Zahl aller Pflichtversicherungen des bisherigen Arbeitgebers am Tag vor dem Ausscheiden. <sup>5</sup>Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden.

<sup>6</sup>Scheidet der jeweils neue Arbeitgeber später aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, umfasst der Gegenwert nach §144a alle Anwartschaften und Leistungsansprüche, für die er nach der Verpflichtungserklärung einzustehen hat, soweit sie noch bestehen.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe des Gegenwerts ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so zu bemessen, dass verbleibende Anwartschaften und Leistungsansprüche, die dem ausgeschiedenen Arbeitgeber zuzurechnen sind, ausfinanziert und zukünftige Ausgaben der

Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Deckung der Verwaltungskosten und möglicher Fehlbeträge abgegolten sind. <sup>2</sup>Die dabei verwendeten Rechnungsgrundlagen, insbesondere der Rechnungszins und die biometrischen Richttafeln, müssen so kalkuliert sein, dass die Finanzierung gesichert ist.“

4. Nach §144 wird folgender §144a eingefügt:

**„§144a Gegenwert**

- (1) Mit dem nach §144 zu leistenden Gegenwert sind folgende Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auszufinanzieren:
- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten,
  - b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten, die im Kalenderjahr nach dem Ausscheiden aus der Beteiligung für die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Anwartschaften zugeteilt werden,
  - c) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung und
  - d) künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung als Hinterbliebene in Frage kommen.
- (2) <sup>1</sup>Der Gegenwert ist auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar zu berechnen. <sup>2</sup>Als Rechnungszins gilt der für garantierte Leistungen im Zeitpunkt des Ausscheidens aufsichtsrechtlich festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung. <sup>3</sup>Die zugrunde gelegten biometrischen Rechnungsgrundlagen müssen die Risikoverhältnisse des Bestandes an Versicherten und Betriebsrentenberechtigten im Zeitpunkt des Ausscheidens ausreichend sicher abbilden. <sup>4</sup>Die Berechnungsmethode und die Rechnungsgrundlagen werden in versicherungstechnischen Ausführungsbestimmungen geregelt, die beteiligten und ausgeschiedenen Arbeitgebern auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. <sup>5</sup>Zur Abgeltung der Verwaltungskosten ist der Gegenwert um 2 Prozent zu erhöhen.
- <sup>6</sup>Der zunächst auf den Ausscheidestichtag mit dem Rechnungszins nach Satz 2 abgezinsten Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens bis zum Ende des Folge Monats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem gleichen Rechnungszins aufzuzinsen.
- (3) Bei der Gegenwertberechnung ist Folgendes zu beachten:
- a) Die jährliche Dynamisierung der Betriebsrentenleistungen nach §160 ist einzukalkulieren.
  - b) Leistungsansprüche, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beteiligung nach §162 ruhen, werden in voller Höhe berücksichtigt.
  - c) Anwartschaften und Leistungsansprüche, die aus bereits gezahlten Gegenwerten vollumfänglich oder anteilig zu finanzieren sind, fließen insoweit nicht in die Gegenwertberechnung ein.

- (4) <sup>1</sup>Der Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des Gegenwerts zu zahlen. <sup>2</sup>Der Gegenwert kann unter Berechnung von Zinsen auch gestundet werden, wenn mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- (5) <sup>1</sup>Der Gegenwert wird dem Abrechnungsverband Gegenwerte (§177) zugeführt. <sup>2</sup>Die mit Zahlung des Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften und Leistungsansprüche sind ausschließlich zu Lasten des Abrechnungsverbands Gegenwerte zu erfüllen.
- <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn ein Gegenwert wegen Insolvenz oder Liquidation eines Beteiligten nicht oder nicht in vollem Umfang einbringlich ist. <sup>4</sup>Die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche sind in diesem Fall weiterhin aus dem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband zu erfüllen.“

5. Nach §144a wird folgender §144b eingefügt:

**„§144b Personalübergänge und anteiliger Gegenwert**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem anteiligen Gegenwert sind in den Fällen des §143 Abs.3 Satz 3 jeweils zum Stichtag des Personalübergangs folgende Verpflichtungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auszufinanzieren:
- a) unverfallbare Versorgungspunkte von Anwartschaftsberechtigten, deren Pflichtversicherungen enden,
  - b) unverfallbare Bonuspunkte von Anwartschaftsberechtigten nach Buchstabe a, die im Kalenderjahr nach der Beendigung der Pflichtversicherung zugeteilt werden.
  - c) unverfallbare Versorgungspunkte und Bonuspunkte von beitragsfreien Versicherungen, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zu zurechnen sind,
  - d) Leistungsansprüche von Betriebsrentenberechtigten aus einer Pflichtversicherung oder einer beitragsfreien Versicherung, die dem übertragenen Pflichtversichertenbestand anteilig zuzurechnen sind, und
  - e) künftige Leistungsansprüche von Personen, die im Zeitpunkt der Beendigung der Pflichtversicherungen als Hinterbliebene in Frage kommen.

<sup>2</sup>Die anteilige Zurechnung nach den Buchstaben c und d erfolgt jeweils nach dem Verhältnis der beendeten Pflichtversicherungen zu allen Pflichtversicherungen, die am Tag vor der Übertragung bestanden. <sup>3</sup>Der Verhältniswert ist auf vier Stellen nach dem Komma zu runden.

- (2) <sup>1</sup>Der anteilige Gegenwert ist auf Kosten des Arbeitgebers nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen. <sup>2</sup>Der anteilige Gegenwert und die Kosten für die Erstellung des Gegenwertgutachtens sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des anteiligen Gegenwerts zu zahlen. <sup>3</sup>Der anteilige Gegenwert kann unter Berechnung von Zinsen auch in Raten – in Abhängigkeit von der Höhe des Betrages – über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren gezahlt werden, wenn mit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine entsprechende Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde. <sup>4</sup>§144a Abs. 2 bis 3 gilt entsprechend.

- (3) <sup>1</sup>Der anteilige Gegenwert wird dem Abrechnungsverband Gegenwerte (§177) zugeführt. <sup>2</sup>Die mit Zahlung des anteiligen Gegenwerts ausfinanzierten Anwartschaften der Pflichtversicherten sind in vollem Umfang zu Lasten des Abrechnungsverbands Gegenwerte zu erfüllen. <sup>3</sup>Die Anwartschaften aus beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche sind in dem nach Absatz 1 ermittelten Verhältnis aus dem Abrechnungsverband Gegenwerte zu finanzieren. <sup>4</sup>Im Übrigen sind die Anwartschaften aus dem im Abschnittsdeckungsverfahren finanzierten Abrechnungsverband zu erfüllen.
- (4) <sup>1</sup>Für Personalübergänge zwischen beteiligten Arbeitgebern gilt Folgendes: <sup>2</sup>Überträgt ein Beteiligter eine Gruppe von versicherungspflichtigen Beschäftigten auf einen anderen Arbeitgeber und führt dieser abweichend von §143 Abs.3 Satz 2 Buchst. e die Pflichtversicherungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See fort, kann der abgebende Beteiligte zeitnah eine schriftliche unwiderrufliche Verpflichtungserklärung des jeweils neuen Arbeitgebers beibringen, nach der dieser auch für alle Anwartschaften und Leistungsansprüche der übernommenen Beschäftigten einzustehen hat, die über den abgebenden Arbeitgeber oder dessen Vorgänger erworben wurden. <sup>3</sup>Die Verpflichtungserklärung soll auch die Einstandspflicht für Anwartschaften von beitragsfreien Versicherungen und Leistungsansprüche erfassen, die den übernommenen Beschäftigten anteilig zuzurechnen sind. <sup>4</sup>Die anteilige Zurechnung erfolgt entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3. <sup>5</sup>Soweit der abgebende Beteiligte keine Verpflichtungserklärung beibringt, bleibt seine Einstandspflicht bestehen.

<sup>6</sup>Eine Gruppe bilden mindestens drei versicherungspflichtige Beschäftigte, deren Aufgaben in Beziehung zueinander stehen.

- (5) <sup>1</sup>Scheidet ein Arbeitgeber aus der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See aus, der zuvor versicherungspflichtige Beschäftigte auf einen oder mehrere neue Arbeitgeber übertragen hat, sind die Anwartschaften und Leistungsansprüche der übergegangenen Versicherten nicht mehr in den Gegenwert einzubeziehen, soweit der jeweils neue Arbeitgeber eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 4 abgegeben hat. <sup>2</sup>Gleiches gilt für beitragsfreie Versicherungen und Leistungsansprüche, die dem übertragenen Bestand an Pflichtversicherungen nach Absatz 4 anteilig zuzurechnen sind.“

6. Nach §144b wird folgender §144c eingefügt:

#### **„§144c Erstattungsmodell**

- (1) <sup>1</sup>Anstelle der Zahlung eines Gegenwerts kann der Arbeitgeber einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Gegenwerts schriftlich beantragen, die Finanzierung der bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche über das Erstattungsmodell durchzuführen. <sup>2</sup>Das Erstattungsmodell sieht vor, dass der Arbeitgeber für einen Zeitraum von maximal 20 Jahren der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Aufwendungen für die ihm nach §144 Abs.1 und §144b Abs.4 zuzurechnenden Betriebsrentenleistungen erstattet und daneben einen Deckungsstock aufbaut, der dazu dient, die hinterlassenen Anwartschaften und Leistungsansprüche auszufinanzieren. <sup>3</sup>Auf Antrag des ausgeschiedenen Arbeitgebers kann der Erstattungszeitraum jederzeit verkürzt werden. <sup>4</sup>Bei anteiligen Gegenwerten findet das Erstattungsmodell keine Anwendung.

<sup>5</sup>Zu Beginn des Erstattungszeitraums ermittelt der Verantwortliche Aktuar auf Kosten des ausgeschiedenen Arbeitgebers den Barwert der nach dem Ausscheiden des Beteiligten zu erfüllenden Verpflichtungen nach §144a. <sup>6</sup>Die zu erfüllenden Anwartschaften und Leis-

tungsansprüche sind innerhalb des Abrechnungsverbands Gegenwerte bis zum Ende des Erstattungszeitraums in einem Unterabrechnungsverband zu führen.<sup>7</sup>Die Aufwendungen zum Aufbau des Deckungskapitals werden ebenfalls diesem Unterabrechnungsverband zugeführt und dort auf dessen Kosten getrennt vom übrigen Vermögen angelegt und verwaltet.

<sup>8</sup>Am Ende des Erstattungszeitraums wird auf Kosten des Arbeitgebers der Gegenwert nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen nach §144a berechnet.<sup>9</sup>Die Differenz zwischen dem vorhandenen Deckungskapital und diesem Gegenwert ist als Schlusszahlung zu leisten.<sup>10</sup>Die Schlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Höhe des ausstehenden Differenzbetrages zu zahlen.<sup>11</sup>Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen auch stunden, wenn eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde.<sup>12</sup>Überschreitet das vorhandene Deckungskapital den Gegenwert, erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See den überzahlten Betrag innerhalb des gleichen Zeitraums.

- (2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber erstattet der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom Zeitpunkt des Ausscheidens an für maximal 20 volle Kalenderjahre die Ausgaben für die ihm nach §144 Abs.1 und §144b Abs.4 zuzurechnenden Betriebsrentenleistungen.<sup>2</sup>Er ist verpflichtet, an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See jeweils zum 31. März einen Vorschuss zur Finanzierung der Betriebsrentenleistungen im laufenden Jahr zu überweisen.<sup>3</sup>Die Höhe des Vorschusses ermittelt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Basis einer Prognose der im laufenden Jahr zu erwartenden Auszahlungen.<sup>4</sup>Reicht der Vorschuss nicht aus, um die Betriebsrentenleistungen im laufenden Jahr zu finanzieren, kann die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Nachzahlung verlangen.<sup>5</sup>Ein eventueller Überschuss wird mit dem Vorschuss für das folgende Jahr verrechnet.<sup>6</sup>Zur Abdeckung der Verwaltungskosten wird der zu erstattende Betrag jeweils um zwei Prozent erhöht.
- (3) Zum Aufbau eines Deckungskapitals zur Ausfinanzierung der bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See verbleibenden Anwartschaften und Leistungsansprüche leistet der Arbeitgeber jeweils zum 31. März zusätzlich einen Betrag in Höhe von mindestens 2 Prozent seiner durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden.
- (4) <sup>1</sup>Während des Erstattungszeitraums gilt für den ausgeschiedenen Arbeitgeber neben Absatz 3 als weiterer Mindestbetrag die Höhe der Aufwendungen, die bei fortbestehender Beteiligung als Arbeitgeberanteil an der Umlage seiner durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelte der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Ausscheiden zu leisten wären.<sup>2</sup>Auf diesen Mindestbetrag wird der Vorschuss nach Absatz 2 angerechnet.<sup>3</sup>Soweit dieser Vorschuss den weiteren Mindestbetrag unterschreitet, ist jährlich zum 31. März die Differenz zwischen Vorschuss und weiterem Mindestbetrag zusätzlich für den Aufbau des Deckungskapitals nach Absatz 3 zu zahlen.
- (5) <sup>1</sup>Ist der Arbeitgeber mit seinen jährlich zum 31. März zu erbringenden Aufwendungen mit mehr als drei Monaten in Verzug, hat er die Schlusszahlung zu leisten.<sup>2</sup>Der Verantwortliche Aktuar ermittelt in diesem Fall zum 30. Juni des Jahres des Verzugs auf Kosten des Arbeitgebers den Gegenwert zur Berechnung der Schlusszahlung nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Rechnungsgrundlagen.
- (6) <sup>1</sup>Soweit die Schlusszahlung noch nicht erfolgt ist, können systembedingt keine Überschüsse entstehen.<sup>2</sup>Während des Erstattungszeitraums entscheidet daher der Arbeitgeber

ber, ob und in welcher Höhe den ihm zuzurechnenden bonuspunktberechtigten Versicherten Bonuspunkte zugeteilt werden sollen, die er auszufinanzieren hat.

- (7) <sup>1</sup>Ist der ausgeschiedene Arbeitgeber insolvenzfähig, hat er für die Dauer der Erstattung bis zur Leistung der Schlusszahlung eine Insolvenzversicherung in Höhe der ausstehenden Gegenwertforderung beizubringen. <sup>2</sup>Als Insolvenzversicherung kommen insbesondere folgende Sicherungsmittel in Betracht:
- a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
  - b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
  - c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2006/48/EG unterliegt, wenn es in regelmäßigen Abständen von längstens einem Jahr schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über Eigenkapital und Liquidität einhält. <sup>1</sup>Das Kreditinstitut muss über ein Rating im A-Bereich von einer Ratingagentur verfügen, die bankenaufsichtsrechtlich geprüft und registriert worden ist. <sup>2</sup>Bei zwei unterschiedlichen Ratings ist das Rating mit der niedrigeren Bewertung maßgebend. <sup>3</sup>Bei drei oder mehr Ratings, die zu unterschiedlichen Bewertungen führen, ist von den beiden besten die schlechtere Bonitätsbewertung zu nehmen. <sup>4</sup>Wird das Kreditinstitut auf ein Rating unterhalb des A-Bereichs herabgestuft, ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Herabstufung eine neue Bankbürgschaft, die den vorstehenden Anforderungen des Buchstaben c genügt oder eine andere, in ihrer Sicherungswirkung den Buchstaben a, b und c vergleichbare Insolvenzversicherung beizubringen.

<sup>3</sup>Erfüllt der ausgeschiedene Arbeitgeber diese Anforderungen an die Insolvenzversicherung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens, hat der Arbeitgeber ebenfalls die Schlusszahlung zu leisten. <sup>4</sup>Zur Feststellung der Höhe der erforderlichen Insolvenzversicherung erstellt der Verantwortliche Aktuar zum Ausscheidestichtag ein Gegenwertgutachten. <sup>5</sup>Da das Insolvenzrisiko mit steigendem Kapitalstock sinkt, kann auf Wunsch des Arbeitgebers in zeitlichen Abständen von mindestens zwei Jahren ein erneutes Gegenwertgutachten erstellt werden. <sup>6</sup>Die Kosten für die Erstellung der Gegenwertgutachten trägt der Arbeitgeber.“

7. §156 Absatz 5 (Höhe der Betriebsrente) wird gestrichen.

8. Nach §156 (Höhe der Betriebsrente) wird folgender §156a eingefügt:

**„§156a Leistungsvorbehalt**

Wurde für einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Betriebsrente ein Gegenwert dem Abrechnungsverband Gegenwerte zugeführt, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See nach §178b Abs. 4 berechtigt, die Leistungen herabzusetzen.“

9 In §163 (Erlöschen) wird Absatz 3 gestrichen.

10. §177 (Getrennte Verwaltung) wird wie folgt neugefasst:

„<sup>1</sup>Die Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erfolgt über gesonderte Abrechnungsverbände, für die jeweils eine eigene Bilanz erstellt wird. <sup>2</sup>Die jeweilige Deckungsrückstellung ist durch den Verantwortlichen Aktuar zu testieren. <sup>3</sup>Es gibt folgende Abrechnungsverbände:

- a) Abrechnungsverband I West - Bundeseisenbahnvermögen
- b) Abrechnungsverband I West - Übrige Beteiligte
- c) Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto I
- d) Abrechnungsverband I Ost - Versorgungskonto II
- e) Abrechnungsverband II
- f) Abrechnungsverband Gegenwerte

<sup>4</sup>Der Abrechnungsverband I West und der Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto I sind im Abschnittsdeckungsverfahren finanziert. <sup>5</sup>Der Abrechnungsverband I Ost – Versorgungskonto II, der Abrechnungsverband II und der Abrechnungsverband Gegenwerte für ausgeschiedene Arbeitgeber sind im Kapitaldeckungsverfahren finanziert.

<sup>6</sup>Erträge und Aufwendungen einschließlich der Kapitalanlagen werden für die jeweiligen Abrechnungsverbände gesondert verwaltet. <sup>7</sup>Dabei werden Teilvermögen gebildet und die Überschüsse jeweils gesondert ermittelt. <sup>8</sup>Die Verwaltungskosten sind auf die jeweiligen Abrechnungsverbände verursachergerecht aufzuteilen.“

11. § 179 (Ermittlung des Finanzbedarfs) wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) <sup>1</sup>Vermögen, das aus Ausgleichszahlungen nach § 141 Abs. 3 herrührt, ist, wenn es sich um mindestens 500.000 Euro handelt, buchmäßig getrennt zu führen. <sup>2</sup>Als Vermögensertrag ist dabei jeweils der Betrag zu berücksichtigen, der sich aus der durchschnittlichen Nettoverzinsung des jeweiligen Geschäftsjahres ergibt. <sup>3</sup>§144 bleibt unberührt.“

12. In §178a (Überschussverteilung) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Im Abrechnungsverband Gegenwerte kommen für eine Zuteilung von Überschüssen die am Ende des laufenden Geschäftsjahres bonuspunkteberechtigten Versicherten nach Absatz 1 und Arbeitgeber in Betracht, soweit sie Anwartschaften und Leistungsansprüche über den Abrechnungsverband Gegenwerte ausfinanziert haben. <sup>2</sup>Überschüsse können an einen Arbeitgeber bis zur Beendigung der letzten ihm zuzurechnenden Betriebsrentenleistung zugeteilt werden. <sup>3</sup>Die Überschussverteilung an Arbeitgeber erfolgt über eine Kapitalauszahlung.

<sup>4</sup>Über die Zuteilung von Bonuspunkten an Versicherte und die Kapitalauszahlung an Arbeitgeber entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. <sup>5</sup>Von dem zuteilungsfähigen Überschuss erhalten Versicherte maximal in der Höhe Bonuspunkte, in der Versicherten der anderen Abrechnungsverbände für das gleiche Jahr Bonuspunkte gutgeschrieben werden. <sup>6</sup>Bei einer Bonuspunktezuteilung in unterschiedlicher Höhe je Abrechnungsverband, gilt als Obergrenze die höchste Zuteilung. <sup>7</sup>Der danach verbleibende zuteilungsfähige Überschuss wird an die jeweiligen Arbeitgeber ausgekehrt. <sup>8</sup>Für die Höhe der Zuteilung werden die spezifischen Finanzierungsrisiken von Versichertengruppen aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen für die Gegenwertberechnung berücksichtigt.“

13. Nach §178b Abs. 3 (Rückstellung für Überschussverteilung, Deckung von Fehlbeträgen) wird folgender Absatz 4 angefügt:



„(4) <sup>1</sup>Weist der Abrechnungsverband Gegenwerte zum Ende eines Geschäftsjahres einen Verlust aus und reichen weder die Verlustrücklage (§178 Abs. 3) noch die Rückstellung für Überschussverteilung aus, um diesen Verlust auszugleichen, erfolgt der Ausgleich des Fehlbetrags durch Herabsetzung der Leistungen aus diesem Abrechnungsverband. <sup>2</sup>Über Beginn und Höhe der Leistungsabsenkung entscheidet die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

<sup>3</sup>Bei dieser Maßnahme sind die Belange der Betriebsrentenberechtigten und der ausgeschiedenen Arbeitgeber im Hinblick auf ihre subsidiäre Arbeitgeberhaftung verursachergerecht und angemessen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Dabei ist den spezifischen Finanzierungsrisiken von Versichertengruppen aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Rechnungsgrundlagen für die Gegenwertberechnung Rechnung zu tragen. <sup>5</sup>Für Betriebsrentenleistungen aus Gegenwerten, die nach §§144a, 144b in der ab 10. Oktober 2012 geltenden Fassung berechnet wurden, kann die Betriebsrentenleistung um bis zu 20 Prozent ihres ursprünglichen Betrages herabgesetzt werden.

<sup>6</sup>Die Erhebung von Nachschüssen ist nach der Leistung eines Gegenwerts, eines anteiligen Gegenwerts oder einer Schlusszahlung ausgeschlossen.“

- 14.** In §181 Abs. 3 (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird in Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband I Ost sind in diesem Fall nicht zu leisten.“

- 15.** §181 Abs. 8, Satz 1 (Umlage, Eigenbeteiligung, Versorgungskonto I sowie Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Wird Altersteilzeit nach dem 31. Dezember 2002 vereinbart, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses –vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt – das 1,8fache der zur Hälfte zustehenden Bezüge nach § 4 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ), nach § 7 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte, nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag zuzüglich derjenigen Bezüge, die in voller Höhe zustehen.“

- 16.** §185 (Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren, Versorgungskonto II) wird wie folgt geändert:

a) §185 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beiträge im Sinne des Absatzes 1 einschließlich der darauf entfallenden Erträge sowie die daraus zu finanzierenden Verbindlichkeiten werden auf einem gesonderten personenbezogenen Versorgungskonto verwaltet (Versorgungskonto II).“

b) §185 Abs. 3 wird gestrichen.

- 17.** Nach §198a Abs. 3 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach §149 Abs. 2 in der vor dem 31. Dezember 2012 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem beteiligten Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2013 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. <sup>2</sup>Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. <sup>3</sup>Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. <sup>4</sup>Wird bis zum 31. Dezember 2013 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

**18.** §149 Abs.2 (Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden zu den Nummern 5 und 6.

## **Artikel 2**

Artikel 1 Nr. 1 bis 8, 10 bis 14 und 16 treten mit Wirkung vom 10. Oktober 2012 in Kraft

Artikel 1 Nr. 9, 17 und 18 treten mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 15 tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. April 2013

---

Kummerow

Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 95 Absatz 1 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Verbindung mit § 133 Absatz 1 der Anlage 7 zu § 95 der Satzung die in der Vertreterversammlung am 18.04.2013 beschlossene Satzungsänderung des 43. Satzungsantrages zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Bonn, 04.06.2013  
Z 31/2113.2/5

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag  
Waltraud Schütz